

Merkblatt zum Industrie-Grundpraktikum

Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung § 7 ist ein 14-wöchiges industrielles Grundpraktikum abzuleisten. Es kann in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters absolviert werden. **Idealerweise sollte jedoch schon ein Teil vor Studienbeginn absolviert werden**, um einen guten Einstieg in das Studium zu erlangen und die Arbeitsbelastung während des Studiums zu reduzieren. Bei Unsicherheit zur Anerkennungsfähigkeit oder bei mehr als sechs Wochen Vorpraktikum sollte die Eignung des Praktikumsplatzes und der -tätigkeit vorher mit der Praxisbeauftragten abgeklärt werden, um spätere Probleme bezüglich der Anrechnung zu vermeiden.

Das industrielle Grundpraktikum wird als anerkannt verbucht, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle nachgewiesen wurde. Diese muss eine Beschreibung der Tätigkeitsinhalte und die Angabe der Praktikumsdauer beinhalten.

1) Dauer und Aufteilung

Das Grundpraktikum umfasst mindestens 14 Wochen. Davon sollten vor Studienbeginn möglichst viele Anteile abgeleistet sein (6 – 8-wöchiges Vorpraktikum). Der Rest kann in Einheiten von mindestens 3 Wochen durchgeführt werden.

2) Ausbildungsziele und -inhalte

Das Industrie-Grundpraktikum orientiert sich an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule bzw. der gewerblichen Ausbildung. Die Vorpraxis soll in Firmen möglichst dort absolviert werden, wo eine entsprechende Lehrlingsausbildung durchgeführt werden kann. Dabei sollen folgende Tätigkeiten im Mittelpunkt stehen:

- Kenntnisse der Grundlagen von handwerklichen Fertigkeiten, der Fertigungsmöglichkeiten wichtiger Werkzeugmaschinen der spanenden, wenn möglich der umformenden und abtragenden Formgebung bei der Bearbeitung von in der Technik üblichen Werkstoffen.
- Erwerb von Grundkenntnissen der Fügeverfahren, der Wärme- und Oberflächenbehandlung, der Metall- und Kunststoffverarbeitung und der Werkstoffprüfung, z. B.
 - Arbeiten am Schraubstock:
Feilen, Hämmern, Biegen, Bohren, Gewindeschneiden, Messen, Anreißen;
 - Arbeiten an einer Werkzeugmaschine:
Drehen, Stoßen, Bohren, Schleifen, Fräsen;
 - Ausführung einfacher Verbindungsarbeiten:
Schweißen, Verschrauben, Löten, Kleben;
 - Vermitteln der Grundlagen des technischen Zeichnens.
- Kennenlernen gruppensozialer Aspekte, z. B. Einordnung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen usw.

Im weiteren Verlauf des Grundpraktikums sollen schwerpunktmäßig weitere Einblicke in die betriebliche Arbeitswelt, deren Organisation und Abläufe, insbesondere in der Produktion, erlangt werden.

Als Gesamtausbildungsinhalte für die mindestens 14 Wochen Industrie-Grundpraktikum sind gefordert:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| ▪ Manuelle und maschinelle Fertigung | 6 - 8 Wochen |
| ▪ Montage | 2 - 3 Wochen |
| ▪ Messen, Prüfen | 2 - 3 Wochen |
| ▪ Betrieb, Wartung | 2 - 3 Wochen |

Die Studentin/der Student ist für die Erfüllung dieser Gesamtvorgaben während des Industrie-Grundpraktikums selbst verantwortlich.

3) Praktikumsvertrag/-anmeldung

Grundpraktikumsabschnitte, die während des Studiums abgeleistet werden sollen, müssen **vor Antritt des Praktikums** von der Hochschule **genehmigt** werden. Reichen Sie dazu bitte den Praktikumsvertrag in 3-facher Ausfertigung im Praktikantenamt ein. Ihren Ausbildungsvertrag können Sie auf der Homepage unserer Hochschule über die Onlinedienste PRIMUSS generieren. Falls der Praktikumsbetrieb den Ausbildungsvertrag der

Hochschule nicht akzeptiert und einen eigenen Vertrag ausstellt, ist dennoch die Eintragung des Praktikums im PRIMUSS notwendig, bevor der Vertrag zur Genehmigung bei der Hochschule eingereicht wird. Erst nach **Unterschrift** des Vertrages durch die Praxisbeauftragte ist die Rechtsverbindlichkeit gegeben.

4) Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe müssen in den einschlägigen Berufen gewerblich ausbilden und insbesondere die oben aufgeführten Tätigkeiten ermöglichen. In der Regel sollte es sich für ein Maschinenbaupraktikum um Industriebetriebe handeln. Die Wahl geeigneter Ausbildungsbetriebe sowie die Bewerbung obliegen den Studierenden. Bei Klärungs- oder Beratungsbedarf in Bezug auf geeignete Betriebe helfen das Praktikantenamt oder die Praxisbeauftragte gerne weiter.

Tipps und Beratungen zum Praktikum im Ausland können auch beim Auslandsbeauftragten eingeholt werden. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Betrieben **im In- oder Ausland**. Wird geplant, das Praktikum in Betrieben durchzuführen, über deren Ausbildungsfähigkeit oder -berechtigung keine Sicherheit vorliegt, so ist die Anerkennungsfähigkeit vorher mit der Praxisbeauftragten zu klären.

5) Anerkennung, einzureichende Unterlagen

Die abgeleistete Praktikumszeit muss über aussagekräftige **Zeugnisse**, die über die Art der gelernten und **ausgeübten Tätigkeiten** Auskunft geben, belegt werden. Ein Bericht über das Grundpraktikum ist für den Bachelorstudiengang Maschinenbau nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, über die abgelegten Praktikumsabschnitte jeweils zeitnah eine Zeugniskopie bei der Praxisbeauftragten abzugeben, um den jeweiligen Stand des Praktikums zu dokumentieren. Dazu genügt der Einwurf der Zeugniskopie in den Briefkasten im Foyer, eine persönliche Abgabe ist nicht erforderlich. Zur Gesamtanerkennung des Grundpraktikums sind nach der Erledigung sämtlicher Praktikumsabschnitte alle Originalzeugnisse gesammelt beim Praktikantenamt vorzulegen. Sie können danach gleich wieder mitgenommen werden. Der entsprechende Vermerk im Online-System über die Vorlage der Originalzeugnisse führt als letzter Schritt dazu, dass das Grundpraktikum als anerkannt im Notenblatt erscheint.

6) Anrechnung von einschlägigen Berufsausbildungen

Den Fachabiturientinnen bzw. Fachabiturienten der Ausbildungsrichtung Technik werden 6 Wochen als Grundpraktikum angerechnet. Bei einschlägiger Berufsausbildung (z.B. Industriemechaniker, Werkzeugmacher, Technischer Zeichner etc.) oder bei mindestens 12-monatiger einschlägiger beruflicher Tätigkeit können Zeiteile daraus ganz oder teilweise für das Grundpraktikum angerechnet werden. Bei weniger als 12-monatiger einschlägiger beruflicher Tätigkeit können maximal 6 Wochen angerechnet werden.

7) Anrechnung von Leistungen im Projekt „Formula Student“

Ein Teil des 14-wöchigen Grundpraktikums kann durch im Formula-Student-Team CAT-Racing nachgewiesene und von dem/der Teamchef/in bestätigte Leistungen angerechnet werden.

Innerhalb von CAT-Racing können für Tätigkeiten als

- einfache Team-Mitglieder zweimal bis zu 3 Wochen
- Teamleiter zweimal bis zu 4 Wochen

auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

Während einer Rennsaison (2 Semester) können nur einmal 3 bzw. 4 Wochen anerkannt werden. Für die doppelte Anerkennung ist die bescheinigte Teilnahme von vier Semestern notwendig. Wurde bereits ein Teil des Grundpraktikums aus anderen Gründen anerkannt (z.B. wegen FOS-Ausbildung 6 Wochen), so reduziert sich die Anerkennung jeweils auf die Hälfte, d.h. 3 bzw. 4 Wochen auch bei vier oder mehr Semestern Teilnahme.

Die Tätigkeiten sind grundsätzlich von dem/der Teamleiter/in und dem/der Teamchef/in zu bestätigen.